

gestehe ich, daß ich geglaubt habe, es wäre in Aussicht gestellt gewesen, diesen Gegenstand an uns gewiesen zu sehen. Der Erfolg war ein anderer. Ich darf wohl glauben, daß ich bei der Kammer als gerechtfertigt erscheinen werde, indem ich an diesen Gegenstand gedacht habe, der so sehr in meiner Pflicht liegt. Wie ich schon neulich erwähnte, bin ich seit 1817 unausgesetzt beschäftigt, für Abkürzung der Landtage Sorge zu tragen, doch mit unbedeutendem oder gar keinem Erfolg. Es muß wohl der Fall sein, daß es sich nicht machen läßt, auf alle Ideen eingehen zu können, und man muß es der Zukunft anheim stellen, ob sich künftighin Abkürzungen ermöglichen werden. Wohl mag es sein, daß es sich oft so nicht thun läßt, daß sehr oft Gründe vorliegen, die man äußerlich nicht wissen kann und die doch wirklich sehr gute Gründe sind. Nichtsdestoweniger möchte ich glauben, da mir die Sache nicht fremd ist, indem ich die Landtage so lange mitmache, daß bei der Menge der vorhandenen Gegenstände man wohl anders eintheilen könnte, und ich spreche meinen darauf gerichteten sehr lebhaften Wunsch auch heute wieder aus.

Graf v. Hohenthal (Püchau): Ich erlaube mir noch ein Wort, um zu sagen, daß ich weder einen Vorwurf der Staatsregierung noch dem Präsidio machen wollte, indem ich diesen Gegenstand nur im Interesse des Landes und der Kammer, der ich angehöre, zur Sprache brachte.

Präsident v. Gersdorf: Ich bitte sehr, Herr Graf, es ist wünschenswerth, daß sowohl dem Lande als auch den Deputirten Zeit erspart wird und auch Kosten, die nothwendig durch längere Landtage herbeigeführt werden müssen. Ich glaube, wir könnten zur Tagesordnung übergehen. Ich ersuche den Herrn Referenten, Bürgermeister Schill, den Bericht, die Ausübung des landesherrlichen Salzverkaufsrechts betreffend, uns vorzutragen zu wollen.

Referent Bürgermeister Schill trägt das allerhöchste Decret vor. (Siehe dasselbe Mittheilungen der zweiten Kammer S. 392.) Hierauf das Gesetz (siehe dasselbe Mittheilungen der zweiten Kammer S. 396.). Allgemeine Motiven sind nicht gegeben, und die zweite Deputation sagt in dem Berichte im Allgemeinen Folgendes:

Das oberwähnte allerhöchste Decret ist zunächst an die zweite Kammer gelangt und nachdem dort der ihm beigefügte Gesetzentwurf berathen worden, hat die erste Kammer dessen Begutachtung den unterzeichneten Deputationen übertragen.

Wie schon im jenseitigen Berichte bemerkt, ist an den beiden ersten constitutionellen Landtagen wiederholt über die jetzige Einrichtung bei Ausübung des landesherrlichen Salzverkaufsrechts geklagt und es sind verschiedene Wünsche zu Beseitigung dieser Klagen ausgesprochen worden; sie gingen

- 1) auf gänzliche Aufhebung des Salzverkaufsmonopols,
- 2) auf Aufhebung des Salzzwangs (die Verbindlichkeit, eine gewisse Quantität Salz zu entnehmen und im Falle, daß man solche im Jahreslauf nicht oder nicht völlig abholt, das zu wenig Entnommene zu bezahlen,)

3) auf Herabsetzung der Salzpreise, namentlich durch Zurechnung der Fuhrlohne nach ihrem wirklichen Betrage zu dem Salzpreise,

und

4) auf Erleichterung hinsichtlich der zu entnehmenden Quantität des Salzes, insonderheit für die ärmern Gegenden des Vaterlandes.

Seiten der Ständeversammlung kam es über diesen Gegenstand zu keinem gemeinschaftlichen Beschluß und man beruhigte sich am vorigen Landtage bei Berathung einer darauf Bezug habenden Petition bei der von dem Herrn Staatsminister von Jeschau abgegebenen Erklärung:

daß die Regierung an gegenwärtigem Landtage einen vollständigen Plan zu zweckmäßiger Regulirung des gesammten Salzwesens vorzulesen beabsichtige.

cf. Landtagsacten 1837 II. Abtheil. I. Bd. S. 524.

Hiernach erkannten Staatsregierung und Stände schon dazumal die Nothwendigkeit einer neuen Regulirung dieses Verwaltungszweigs und der vorliegende Gesetzentwurf bedarf daher keiner weitem Rechtfertigung; nach ihm fällt die sogenannte Salzconscription künftig hinweg, die Salzpreise erleiden durch Herabsetzung der Fuhrlohne auf ihren wahren Betrag eine nicht unwesentliche Minderung und es werden hierdurch die hauptsächlichsten Beschwerden gegen die dormalige Einrichtung beseitigt.

Ließe sich nun vielleicht auch hoffen, daß durch Aufgabe des Salzmonopols und die hierdurch herbeigeführt werdende Concurrenz beim Salzverkauf niedrigere Preise erzielt würden, so sind doch ganz abgesehen von den Bestimmungen des Zollvereinigungsvertrags die finanziellen Rücksichten, die hierbei zu nehmen, zu wichtig, als daß man einen Antrag darauf weiter verfolgen könnte, und die Deputationen halten gleich der zweiten Kammer die Beibehaltung dieses Monopols für nothwendig; sie empfehlen daher auch im Allgemeinen den Gesetzentwurf zur Annahme.

Referent Bürgermeister Schill: Es würde sich fragen, ob eine allgemeine Discussion hier stattfinden soll.

Präsident v. Gersdorf: Wenn nichts zu bemerken ist, so würden wir zur speciellen Berathung überzugehen vermögen.

Referent Bürgermeister Schill trägt nun den ersten Abschnitt §. 1 vor (siehe Mittheilungen der zweiten Kammer S. 396.) Die Motiven hierzu: (siehe gleichfalls Mittheilungen der zweiten Kammer S. 397.) Die Deputation bemerkt hier nur Folgendes:

Zu §. 1. Da nach der Erklärung der Herren Regierungs-Commissarien beabsichtigt wird, das Gesetz bald und da möglich vom 1. Juli dieses Jahres an in Kraft treten zu lassen, so bedarf es deshalb nicht eines besondern Antrags.

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Es ist allerdings Wunsch und Absicht der Regierung, das Gesetz mit dem 1. Juli in Kraft treten zu lassen; diese Absicht jedoch nur unter der Voraussetzung ausgesprochen worden, daß die ständische Erklärung zeitig genug eingehe, um die nöthigen Vorarbeiten und Einleitungen bewerkstelligen zu können.

Prinz Johann: In Beziehung auf die Verhandlungen der Kammer selbst wünschte ich, daß in Betreff des letzten